Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die

gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der

Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 9

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bahnhofstraße 61 (Bureau von Rechtsanwalt Dr. Henggeler). Zweck der Genossenschaft ist die Regelung des Exports von schweizerischen Baumwollgarnen während der Zeit, da zufolge der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse der freie Verkauf von Garnen für Export erschwert ist, und die Verteilung der entsprechenden der Genossenschaft zugeteilten Kontingente unter die Mitglieder. Die Genossenschaft macht keine Geschäfte für eigene Rechnung: Als Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluß des Vorstandes jede Firma aufgenommen werden, die in der Schweiz eine Spinnerei oder den Handel mit Schweizergarnen betreibt und sich unter Anerkennung der Statuten schriftlich beim Vorstand anmeldet. Für Firmen, die sich innert 14 Tagen nach erfolgter Publikation der Konstituierung der Genossenschaft zum Beitritt anmelden, ist der Eintritt frei. Später eintretende Mitglieder bezahlen eine Eintrittsgebühr, deren Höhe jeweils vom Vorstande festgesetzt wird. Jedes Mitglied hat sich am Stammkapital der Genossenschaft mit wenigstens einem Anteilschein von 500 Fr. zu beteiligen. Die Zahl der Stammanteile ist unbeschränkt; sie lauten auf den Namen. Das Kapital der Genossenschaft besteht aus der Summe der jeweils ausgegebenen Stammanteile. Auf die Stammanteile sind 50 Prozent sofort einzuzahlen, über die Leistung weiterer Einzahlungen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der mit dreimonatiger Kündigung auf Ende des Geschäftsjahres zulässig ist, durch Ausschluß und durch Aufgabe des Geschäftsbetriebes. Im Todesfall geht die Mitgliedschaft auf die Erben, bezw. deren Vertreter über. Bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes zufolge Geschäftsabtretung kann die Mitgliedschaft unter Zustimmung des Vorstandes an den Geschäftsnachfolger übertragen werden. Ausscheidende Mitglieder haben Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge für Genossenschaftsanteile, ferner auf Zinsbetreffnis und Rückvergütung des letzten vollen Geschäftsjahres, in dem sie der Genossenschaft angehört haben, nach Maßgabe der Statuten. Die Genossenschaft bezweckt keinen Gewinn; sie erhebt zur Deckung ihrer Auslagen Gebühren, die der Vorstand festsetzt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Aus dem Geschäftserträgnis werden zunächst 5% Zins auf die Geschäftsanteile ausgerichtet, sodann werden mindestens 10% in einen Reservefonds gelegt; ein allfälliger Ueberschuß dient zur Rückvergütung auf die im betreffenden Geschäftsjahr bezogenen Gebühren. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Genossenschaftsvermögen, jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hierfür ist ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, ein Vorstand von 4-8 (gegenwärtig 7) Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen, er bezeichnet diejenigen Personen, die für die Genossenschaft rechtsverbindlich zu zeichnen befugt sind, er bestimmt auch die Form der Zeichnung. Der Vorstand besteht aus: Ernst Lang, Fabrikant, von Oftringen (Aargau), in Zofingen, Präsident; Jakob Andreas Biedermann, Fabrikant, von und in Winterthur, Vizepräsident; Richard Bühler, Fabrikant, von und in Winterthur; Gottlieb Frei, Spinnereidirektor, von Hedingen, in Baar; Jakob Heußer-Staub, Fabrikant, von und in Uster; Jean Keller, Spinnereidirektor, von Fischenthal, in Derendingen, und Alfred Stadtmann, Kaufmann, von Zürich, in Zürich. Präsident und Vizepräsident führen Einzelunterschrift.



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbez, Zürich)
nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat April:

1919 1918 Jan.-Apr. 1919
Ganzseidene Gewebe . . . Fr. 60,016 38,169 170,609

 Ganzseidene Gewebe
 .
 Fr. 60,016
 38,169
 170,609

 Halbseidene Gewebe
 .
 "
 —
 —

 Seidenbeuteltuch
 .
 "
 86,895
 228,171
 347,025

 Seidene Wirkwaren
 .
 "
 57,607
 32,497
 100,375

Französische Textilindustrie. Die französischen Textilindustriellen haben in einer kürzlich abgehaltenen Sitzung folgende Forderungen aufgestellt: 1. Wiedererstattung der von Deutschland verursachten Schäden als Bezahlung, die noch vor allen andern Kriegsentschädigungen den Vorrang haben soll. 2. Die Wiederherstellung der verwüsteten Gebiete. Ferner weisen sie auf ihre große Notlage hin,

die sie nur durch einen schnellen Vorfrieden mildern können, indem sie Rohstoffe erhalten, um die zahlreichen beschäftigungslosen Arbeiter unterzubringen.

Sozialpolitisches

Zur Regelung der Arbeitszeit. Eine von zwanzig Delegierten besuchte Versammlung des Ostschweizerischen Volkswirtschaftsverbandes vom 7. Mai, an der die Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden teilnahmen, hat bezüglich der Durchführung der Verkürzung der Arbeitszeit folgende Wegleitungen zuhanden der Verbände beschlossen: Die Bureaux und Geschäftshäuser in St. Gallen sind im Sommer abends 6 Uhr, im Winter abends 7 Uhr zu schließen. Der Samstagnachmittag wird freigegeben. Den Bureaux und Geschäftshäusern auf dem Lande soll die Einteilung der Arbeitszeit überlassen werden. So lange für die Schifflifabriken die durch Bundesratsbeschluß festgesetzte vierzigstündige Arbeitswoche in Kraft steht, richten sich die Schifflifabriken nach den jetzigen gesetzlichen Maßnahmen. Den Handmaschinenstickfabriken und Handmaschinen-Einzelstickern wird eine Uebergangszeit (bis 1. September 1919) eingeräumt. Bis dahin ist die Zeit und Lohnausgleichsfrage vorzubereiten. Gestattet eine vermehrte Beschäftigungsmöglichkeit die Aufhebung der 40-Stundenwoche und das Inkrafttreten der 48-Stundenwoche für die Fabriken, so sollen die Schiffli-Einzelsticker mit einer 60-Stundenwoche begrenzt bleiben. Die Heimarbeit erhält ebenfalls eine Uebergangszeit von vier Monaten, in welchem Termin die Arbeitszeit und Lohnverhältnisse einer Prüfung durch eine Spezialkommission unterzogen werden sollen. Die Bureaux und Geschäftshäuser richten bei der 48-Stundenwoche die gleichen Löhne wie bis jetzt aus. Für die Schifflistickereien, die Hand- und Schiffli-Einzelsticker und die Heimarbeiter soll der Lohnausgleich ebenfalls durch eine Subkommission vorbereitet werden.

Aus der Stickerei-Industrie. Vorbehältlich der Genehmigung durch die einzelnen Arbeitgeber und Arbeiterverbände hat, auf Veranlassung des Ostschweizerischen Wirtschaftsbundes, eine Neuregelung der Entlöhnungsverhältnisse der Arbeiterschaft auf Grundlage der Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages stattgefunden, wobei in den Hauptsachen den Postulaten der Arbeiter zugestimmt wurde. Es wurde zugestanden eine Erhöhung der Löhne gegenüber den Ansätzen vom Jahre 1914 um 60 Prozent für Verheiratete und Unterstützungspflichtige und 40 Prozent für die Ledigen. Das Beschwerdewesen soll neu geregelt werden. Ferner sollen Arbeiter und Arbeiterinnen, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 bei ganzer oder teilweiser Arbeitslosigkeit unterstützt werden, das Minimum eines Wochenlohnes von 18 Fr. erhalten. Die Differenz zwischen den Leistungen des Bundes und diesem Ansatz wird der Arbeitgeber übernehmen. Da der Schifflilohnstickerei weitere finanzielle Leistungen nicht zugemutet werden können, soll der Staat um eine weitere Leistung zugunsten ihrer Arbeiterschaft angegangen werden. In der Frage der Beschäftigung und Entlöhnung der Heimarbeiterinnen wurden Beschlüsse dahingehend gefaßt, daß diejenigen ausgeschaltet werden sollen, welche die Heimarbeit mehr als Nebenarbeit betrieben und daß den häuslichen Verhältnissen Rechnung tragend, allgemein entsprechende Teuerungszulagen ausgerichtet werden sollen. Diese Materie soll auf eidgenössischem Boden geregelt werden.

Gesetzliche Regelung des Mitbestimmungsrechtes der Angestellten in Deutschland. Der von der Regierung angekündigte Gesetzentwurf über das Mitbestimmungsrecht der Angestellten ist in seiner ersten Fassung nunmehr im Reichsarbeitsamt fertiggestellt worden. Im Laufe der kommenden Woche sollen Beratungen mit Vertretern des Handels und der Industrie sowie mit den großen Angestellten-Körperschaften stattfinden, um dem Entwurf die endgültige Fassung zu geben. Als Grundlage für die Beratungen des vorliegenden Entwurfs dienten die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kürzlich abgeschlossenen Verträge, die im Bankgewerbe, im Versicherungswesen und in der Metallindustrie bereits vorliegen. Der Entwurf sichert zunächst den Angestellten das prinzipielle Mitbestimmungsrecht bei Kündigungen und Entlassungen, in bedingter Weise auch bei Beförderungen und Neueinstellungen.

Namentlich in dem letzten Punkt wird man die endgültige Formulierung erst im Laufe der kommenden Besprechungen finden. Das Reichswirtschaftsamt steht auf dem Standpunkt, daß der Betriebsrat wohl für die Angestellten bis zu einer gewissen Gehaltsstufe — vorläufig ist die Grenze bei Jahreseinkommen bis 12,000 Mark gezogen — zusteht, daß aber für das Engagement der Angestellten in leitender Stellung der Geschäftsleitung freie Hand verbleiben muß. Auch die Fragen des Aufbaues der Wirtschafts- und Arbeiterräte werden ausführlich behandelt. Die einzelnen Betriebsräte werden zusammengefaßt in Betriebs-Wirtschaftsräten, auf denen sich der Reichswirtschaftsrat aufbaut, der eine Vereinigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bildet. Von den Verhandlungen mit den einzelnen Körperschaften im Reichsarbeitsministerium wird es abhängen, ob der Entwurf in seiner jetzigen Fassung der Nationalversammlung vorgelegt werden kann.

Das Taylor-System interessiert einen jungen Textiltechniker und er fragt mich deshalb um meine Meinung bezüglich der Einführung in unsere Weberei. Die Antwort darauf will ich ihm durch unsere Zeitung geben, weil vielleicht andere Leser dann auch auf dieses Thema eingehen.

Die Grundidee dieses Arbeitssystems, das der Amerikaner Taylor angewendet wissen möchte, um nach seiner Art die Indudustrie, resp. die menschliche Tätigkeit zu reformieren, besteht in der höchsten Ausnützung einer Arbeitsmaschine, einer Arbeitskraft und damit einer gegebenen Arbeitszeit. An und für sich bedeutet die Methode eigentlich nichts Neues, denn mit der Entstehung der Fabriken im allgemeinen, mit der allmählig herausgebildeten Arbeitsteilung, mit der Konstruktion von Automaten und Spezialmaschinen für gewisse Bestandteile, mit dem Uebergang auf Akkordlohn für die Arbeiter, mit dem Streben nach Verringerung des Arbeitslohnes und des Verkaufspreises einer Ware infolge ungeheuer wachsender Konkurrenz usw. wurde wohl schon längst herausgeholt aus einem rationell organisierten Betrieb, was möglich war. Nur vollzog sich dieses tägliche Schaffen nicht in der wissenschaftlich geprüften Weise, wie es u. a. Taylor will. Für ihn sollten Leistung und Lohn, aufgewendete Energie und Zeit, Menschenkraft und Werkzeugbeschaffenheit, Arbeitsgeschicklichkeit und Arbeitsart, Intelligenz und geschäftliche Stellung überhaupt in ein bestimmtes Verhältnis gebracht werden.

Diese Auffassung hat etwas Großes und Ideales; sie fand deshalb auch sofort eine begeisterte Anhängerschar, namentlich in der sogenannten gebildeten oder herrschenden Welt. Das Buch darüber wurde viel gelesen und besprochen, Vorträge bauten sich auf diesem Thema auf, es bot willkommenen Stoff für die Vorlesungen der Philosophen und Volkswirtschafter. Aber diejenigen Kreise, welche die Versuchsobjekte auf die Dauer bilden sollten, — die Leidtragenden — hörten nicht gerne davon, auch wenn ihnen die Sache glänzend geschildert wurde.

Einige Großbetriebe der Schweiz, in denen die Arbeitsteilung bzw. Organisation besonders fortgeschritten war, wie Schuhfabriken, Maschinenfabriken, Uhrenfabriken etc. ließen sich herbei, in Verbindung mit der Hochschule Versuche anzustellen und deren Ergebnisse, auf den Beobachtungen vieler Monate beruhend zu verarbeiten. Bekannt wurde darüber in der Oeffentlichkeit nicht viel, man hörte nur, daß die Versuche wieder eingestellt worden seien.

Unsere Weberei ist für Taylor ein weniger reizendes Versuchsfeld. Aber seine — wenn man so sagen kann — Richtlinien kann man verfolgen und schließlich dazu kommen, daß man mit tatsächlich weniger Leuten quantitativ und qualitativ mehr leistet, daß die Arbeitsleute in verkürzter Zeit wohl sehr angestrengt tätig sein müssen, aber auf einen viel höheren Lohn kommen, sich gesundheitlich und ökonomisch ganz bedeutend besser stellen als früher, daß trotz allem die Geschäftsleitung ihre Rechnung findet, die Weberindustrie des Landes konkurrenzfähig auf dem Weltmarkt bleibt.

Alle diese Ziele errreicht man sicher nur mit einem Stab von wirklichen Spezialisten als Abteilungsleitern, denen eine auserlesene Schar von Arbeitern zur Verfügung gestellt ist, und über sämtlichen steht ein Betriebsleiter von hervorragender Begabung, damit alle immer wieder ihren Meister an ihm finden.

Die große ldee muß dem untersten Arbeiter wie dem obersten Beamten gleich eigen sein. Würde nämlich das Taylor-System nur eine Vermehrung des Aufseher-Personals zur Folge haben müssen, den einzelnen qualifizierten Arbeiter also nicht gleichzeitig selbständiger machen, dann würden die Arbeiter fast versklavt. Auch ohne dies wächst der Arbeiter nach diesem System mit seiner Maschine so zusammen, daß er mit der Zeit sehr einseitig, selbst eine Art Maschine wird, an Freizügigkeit außerordentlich einbüßt, und demnach wieder ganz besondere Sehutzmaßregeln zu treffen wären.

In einem Lande wie die Schweiz, wo der Einzelne sich nicht so ohne weiteres zu einer Nummer stempeln läßt, müssen Arbeitsmethoden ersonnen werden, die mit Menschenwürde gepaart sind. Amerikanische Industrieverhältnisse sind eben weniger leicht zu verpflanzen wie amerikanische Reben. Und darum fahren wir weiter fort, jeder einzelnen Betriebs und Arbeitsmaschine die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Dann werden wir bald genug die zuverlässigsten und sparsamsten Antriebsmittel, die Vorwerkmaschinen mit höchstem Nutzeffekt, die besten Schlichtezusammensetzungen, die geeignetsten Webstühle für jede Warengattung, die bewährtesten Garnqualitäten, die richtigste Stuhlzahl für eine bestimmte Person, die ausdauerndsten Stuhlgarnituren und Geräte u. s. f. herausfinden. Das beste wird das billigste zugleich sein. Mit diesen Hinweisen geht es mir aber wie Taylor; man hat sie längst schon bedacht.

Vielleicht wird aber doch in manchem Geschäft ein tüchtiger Webertechniker mehr angestellt, der die interessante Aufgabe erhält, die Nutzleistung der Maschinen genau festzustellen, fortwährend zu überwachen, Statistiken darüber anzulegen und Vergleiche zu machen, weil die Abteilungsmeister, Obermeister und Direktoren dazu nicht die nötige Zeit haben. Die Notwendigkeit und den hohen Wert dieser Nachprüfungen sollte kein vernünftiger Chef anzweifeln. Ist nach und nach der Höchstleistungsbetrieb geschaffen, so bleiben immer noch große Sorgen um genügend Aufträge, Rohmaterial und Betriebskapital übrig, abgesehen von vielem anderen. Können diese nicht auch gebannt werden, dann helfen alle schönen Aufstellungen nichts. Unsere Industrie kann nur mit konzentriertem, gesunden Verstand, mit reichen Erfahrungen aus der praktischen Tätigkeit und mit einem gewissen Zwang zu fortgesetzten Verbesserungen hochgebracht werden, nicht aber durch Rezepte.

wijon

Alters- und Invalidenversicherung

Diese betrifft die aktuellste unter den sozialen Fragen der Gegenwart und deren Lösung ist jedenfalls noch dringender als die allgemeine Einführung des achtstündigen Arbeitstages.

Bekanntlich haben eine größere Anzahl unserer schweizerischen Textil-Etablissemente durch Wohlfahrtseinrichtungen stets den Interessen ihrer Angestellten und Arbeiterschaft entgegenzukommen gesucht. Als eine Vorgängerin der künftigen schweizerischen Altersund Invalidenversicherung könnte beispielsweise die Organisation der Alters- und Invalidenkasse der Firma Gugelmann & Co., A.-G., Langenthal, gelten, deren Statuten kürzlich im Schweizer. Handelsamtsblatt veröffentlicht wurden. Die Etablissemente dieser bedeutenden Baumwollspinnerei- und Weberei, sowie Wollweberei sind in drei verschiedenen Gemeinden des Kantons Bern domiliziert und bietet es auch für weitere Kreise in der Textilindustrie Interesse, wie folgendermaßen eine solche Versicherungsorganisation auf genossenschaftlicher Grundlage durchführbar ist.

Unter dem Namen Alters- und Invalidenkasse der Firma Gugelmann & Gie. A.-G. Langenthal, besteht mit Sitz in Langenthal eine Genossenschaft, die die Fabriken Brunnmatt, Langenthal und Felsenau der genannten Aktiengesellschaft umfaßt und die bezweckt, ihre alt oder invalid gewordenen Mitglieder nach Maßgabe der Statuten durch Ausrichtung von Alters- und Invalidenrenten zu unterstützen. Die Statuten sind in der Urnenabstimmung vom 7. Februar 1919 angenommen worden und mit Rückwirkung auf 1. Januar 1919 in Kraft getreten. Die Genossenschaft dauert so lange, als die A. G. Gugelman & Cie. oder deren Rechtsnachfolger die Fabriken Brunnmatt, Langenthal und Felsenau betreiben. Eine frühere Auflösung kann von der Mitgliederversammlung nur unter Zustimmung der A. G. Gugelmann & Cie., oder ihrer Rechtsnachfolger rechtsgültig beschlossen werden. Mitglied der Genossenschaft wird ohne weiteres jeder Arbeiter und Angestellte der Firma

Gugelmann & Cie. A. G. in ihren Etablissementen Brummatt, Langenthal und Felsenau durch Eintritt in das Geschäft. Ohne Anstellung in den genannten Etablissementen kann die Mitgliedschaft nicht erworben werden. Jeder Genossenschafter erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar der Statuten. Durch die Anstellung in der Firma anerkennt er deren Inhalt sowie denjenigen allfällig aufzustellender Reglemente. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses zur A. G. Gugelmann & Cie., sowie mit dem Tode. Den hinterlassenen Ehegatten, Kindern, Eltern und Geschwistern eines Mitgliedes, das nach mindestens fünfjährigem Dienstalter gestorben ist, werden dessen eigenen Mitgliederbeiträge vollständig, jedoch ohne Zins, zurückbezahlt. Ebenso werden Mitgliedern, die nach mindestens fünfjährigem Dienstalter austreten 70 Proz. ihrer Einzahlungen (ohne Zins), bei ihrem Austritte zurückbezahlt. Erfolgt jedoch der Austritt nach zehnjähriger Dienstzeit durch Kündigung des Geschäftes, so hat das austretende Mitglied Anrecht auf die Rückerstattung seiner vollständigen Einlagen ohne Zins. Im übrigen haben ausscheidende Mitglieder oder deren Erben keinerlei Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen. Mitglied der Genossenschaft ist auch die A.G. Gugelmann & Cie. selber und ihr Rechtsnachfolger; sie hat aber keinen Anspruch auf die Kassaleistungen (Rückzahlung von Einlagen und der Renten). Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Firma Gugelmann & Cie A. G. hat im Jahre 1889 anläßlich ihres 25jährigen Bestandes einen Alters- und Invalidenfonds gegründet, der am 30. Juni 1894 gemäß Statuten von diesem Tage den Arbeitern ihrer Etablissemente zur Selbstverwaltung übergeben wurde. Durch verschiedene weitere Zuschüsse der Firma ist dieser Fonds bis zum 31. Dezember 1917 laut Rechnung auf Fr. 465,267 angewachsen und beträgt auf Ende 1918, infolge einer neuen am 30. Juni 1918 erfolgten Zuwendung Fr. 986,047.90. Dieser Fonds bildet das Kapitalvermögen der Genossenschaft, dem außerdem die Rechnungsüberschüsse sowie allfällige weitere Schenkungen und sonstige Zuwendungen zufallen. Das Kapitalvermögen darf nicht angegriffen werden. Jedes Mitglied hat alle 14 Tage einen Beitrag von 50-70 Rappen an die Kasse zu bezahlen. Diese Beiträge werden den Mitgliedern jeweilen am Zahltag vom Lohn abgezogen. Bei Krankheit oder sonstiger Arbeitsaussetzung sind sie am nächsten Zahltag abzuziehen. Die A. G. Gugelmann & Cie. zahlt an jedem Zahltag für jedes Mitglied den gleichen Beitrag von 50-70 Rappen ein. Die Höhe der Beiträge wird im oben angegebenen Rahmen durch den Zentralvorstand festgesetzt. Erzeigt sich der festgesetzte Beitrag als ungenügend, so ist der Zentralvorstand berechtigt und verpflichtet, eine das versicherungstechnische Gleichgewicht sichernde Erhöhung des Beitrages im angegebenen Rahmen zu beschließen. Die Leistungen der Kasse bestehen außer den oben erwähnten Rückzahlungen von Einlagen in der Ausrichtung von Altersrenten und Invalidenrenten. Nach zurückgelegtem 55. Altersjahre haben die Genossenschaftsmitglieder Anspruch auf eine lebenslängliche, jährliche Altersrente unter folgenden Voraussetzungen: Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 25 Jahren Fr. 600 und für jedes weitere Dienstjahr Fr. 20 mehr, bis zum Höchstbetrage von Fr. 800. Wird ein Genossenschaftsmitglied, nachdem es 15 ununterbrochene Dienstjahre in der A. G. Gugelmann & Cie, hinter sich hat, durch unverschuldete Krankheit dauend arbeitsunfähig, so erhält es eine jährliche Pension von Fr. 400. Diese Pension erhöht sich für jedes weitere im Zeitpunkt des Eintrittes der Invalidität zurückgelegte Dienstjahr um Fr. 20 bis zum Höchstbetrag von Fr. 800. Die Pensionen sind zahltägig auszahlbar, letztmals marchzählig auf den Todestag des Berechtigten. Die Alters- und Invalidenrenten sind für den persönlichen Unterhalt der Versicherten und ihrer Angehörigen bestimmt und dürfen weder veräußert noch verpfändet oder sonst abgetreten werden. Solche Abtretungen oder Verpfändungen werden von der Genossenschaft nicht anerkannt; sie ist nicht verpflichtet, die Ansprüche an jemand anders auszuzahlen als an die Versicherten oder seine von ihm schriftlich bevollmächtigten Familienangehörigen. Ein Gewinn wird von der Genossenschaft nicht beabsichtigt. Die Organe der Genossenschaft sind: 1. Die Mitgliederversammlung, die ihre Rechte jedoch niemals anders als durch Urnenabstimmung in den einzelnen

Fabriken ausübt; 2. die Fabrikvorstände der drei Etablissemente Brunnmatt, Langenthal und Felsenau. Die Mitgliederzahl derselben beträgt für Brunnmatt 9, Langenthal 6, Felsenau 8, ihre Amtsdauer 3 Jahre; 3. der Zentralvorstand (Vorstand), bestehend aus den drei Fabrikvorständen; 4. die Rechnungsrevisoren. Der Zentralvorstand vertritt die Genossenschaft nach außen in der Weise, daß Präsident oder Vizepräsident je gemeinsam mit dem Sekretär oder Vizepräsident je gemeinsam mit dem Sekretär oder Vizesekretär namens der Genossenschaft zu handeln und zu zeichnen berechtigt sind. Der Zentralvorstand besteht aus folgenden Personen: Albert Andres, Spediteur, von und in Wynau, Präsident; Walter Schweizer, von Bottenwil, Rahmer, in Langenthal, Vizepräsident; Jean Grütter, Fergger, von und in Roggwil, Sekretär; Emil Brugger, von Hauenstein, Angestellter in der Felsenau bei Bern.

Alle Bekanntmachungen zuhanden der Genossenschaftsmitglieder erfolgen rechtsgültig durch Anschlag in den Fabriken. Das Vermögen der Genossenschaft darf auch im Falle ihrer Auflösung nur zu Zwecken der Versicherung ihrer Mitglieder verwendet werden. Diese Bestimmung kann weder durch Statutenänderung noch sonst—auch nicht durch einstimmigen Beschluß der Mitglieder—aufgehoben oder abgeändert werden.

Industrielle Narchichten



Förderung des Außenhandels durch Baden. Das badische Ministerium des Innern hat zur Förderung der Ein- und Ausfuhr eine Außenhandelsstelle mit Sitz in Karlsruhe errichtet. Dieser Stelle wird ein Beirat zur Seite gegeben, in welchem die für die Einund Ausfuhr in Betracht kommenden Organisationen vertreten sind. Die Außenhandelsstelle wird einen Vertreter in Berlin bestellen, welcher ausschließlich badische Gesuche um Bewilligung von Einund Ausfuhr bei den zuständigen Reichsstellen zu unterstützen hat. Auch ist beabsichtigt, eine badische Handelsvertretung in der Schweiz zu errichten.

Englische Kredite für die polnische Textilindustrie. Zur Wiederinstandsetzung der polnischen Baumwollindustrie hat, wie aus Lodz gemeldet wird, das polnische Ministerium für Handel und Industrie zehn Millionen Pfund Sterling von der englischen Regierung erhalten. Der Verband der Textilindustriellen hatte einen weit größeren Kredit, nämlich 22,385,000 Pfund Sterling beansprucht.

Wolle. Auf den englischen Wollmärkten hat sich die Lage gebessert, nachdem die Regierung die Ausfuhrerlaubnis für Wollfabrikate nach den neutralen Ländern in freigebiger Weise erteilt hat. Die Kolonialwollauktionen, die nach zweijähriger Pause in der ersten Hälfte des April in London stattfanden, brachten Preissteigerungen bis zu 10 Prozent. Die zum Verkauf gestellten 80,000 Ballen in guter Auswahl fanden unter den zahlreich erschienenen Käufern des Inund Auslandes bis auf einen geringen Rest willige Abnehmer. Weniger groß war das Interesse bei den Versteigerungen ostindischer Wollen, die vor den Londoner Auktionen in Liverpool abgehalten wurden. Es wurden hier fast nur die besten Qualitäten gekauft, während die mittleren und geringen Sorten nur wenig verlangt wurden. Während erstere Preissteigerungen bis zu 10 Prozent zeigten, gaben diese nach und lagen zuletzt 10 Prozent niedriger. In Bradford war das Geschäft noch ruhig, obwohl in Kammzug zahlreiche Bestellungen vorliegen. Große Mengen von Garnen und Stoffen lagern für Frankreich und für neutrale Staaten, was für die Exporteure einen großen Verlust bedeutet. Die Zurückhaltung der englischen Käufer ist trotz des festen Verlaufs der Londoner Versteigerungen bestehen geblieben und ist auf die großen Vorräte zurückzuführen, die durch die behinderte Ausfuhr entstanden sind. Außerdem ist bekannt geworden, daß die in Australien, Neuseeland und Südafrika lagernden Wollvorräte, die durch den Mangel an Schiffsraum dort zurückgehalten werden, erheblich größer sind als im Vorjahre, ein Wollmangel auf dem Weltmarkte also nicht zu befürchten ist, zumal auch die Bestände in Großbritannien selbst und in Nord- und Südamerika recht bedeutend sind. Die Flanellund Tuchfabriken sind für den privaten Bedarf gut beschäftigt, nachdem die Bestellungen für die Regierung erledigt sind.

In Frankreich ist man damit betätigt, die durch den Krieg zerstörten Fabriken wieder in Gang zu setzen, was noch einige Zeit beanspruchen wird. Im nordfranzösischen Industriezentrum fehlt